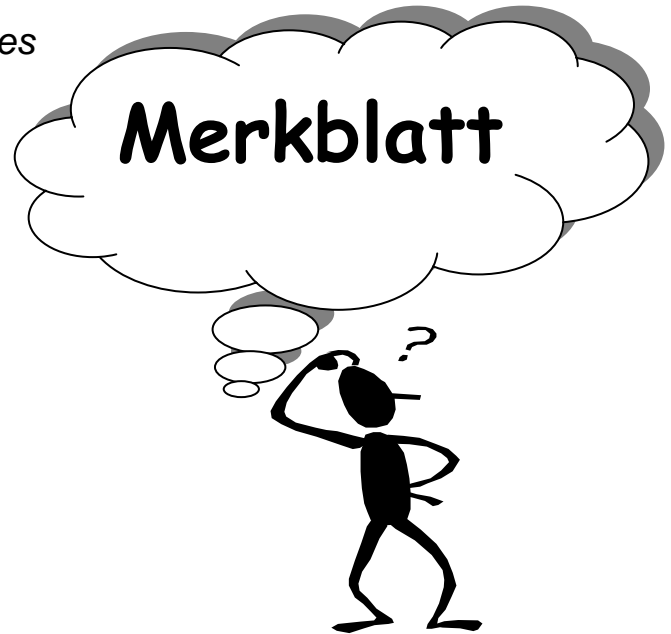


Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
als Behörde der Landesverwaltung
-Fahrerlaubnisbehörde-
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach



Fernsprecher: 06124/ 510 - 0
Durchwahl: -284, -406, -407, -436
-504
Telefax 06124/510-780
Zimmer: 1K 115 bis 1K 119

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
**Annahmeschluss jeweils um 11:30 Uhr
und um 17:30 Uhr**

Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

1. Antrag ausfüllen, bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung den Wohnsitz bestätigen lassen und ein **polizeiliches Führungszeugnis zu Behördenzwecken (§ 30(5) BZR)** beantragen. Eine persönliche Vorsprache bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung zwecks Unterschriftsleistung ist zwingend erforderlich (bisherige Führerscheine **müssen** in einen Kartenführerschein umgetauscht werden; die Unterschrift ist nicht erforderlich, wenn Sie bereits im Besitz eines Kartenführerscheines sind)
2. Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt (wird von der Fahrerlaubnisbehörde eingeholt; Dauer ca. 4 Wochen)
3. Ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 Fahrerlaubnis-Verordnung, ein **erweitertes ärztliches Gutachten** eines Betriebs- oder Arbeitsmediziners muss vorgelegt werden:
-bei Verlängerung der Fahrerlaubnis für **TAXI, Mietwagen, Ausflugsfahrten und Krankenkraftwagen** bei Vollendung des 60. Lebensjahres
4. Augenärztliche Untersuchung nach Anlage 6.2.2 Fahrerlaubnis-Verordnung
5. Ein Lichtbild für Personaldokumente ohne abgerundete Ecken (nur erforderlich, wenn Sie noch nicht im Besitz eines Kartenführerscheines sind)
6. Wenn der letzte Personenbeförderungsschein bei einer anderen Behörde ausgestellt war, ist eine Karteikartenabschrift vorzulegen
7. Verwaltungsgebühr 38,- Euro (ggf. 23,- Euro für Kartenführerschein)
(Rechnung wird nach Antragstellung zugesandt/ bei persönlicher Vorsprache wird die Gebühr bar bzw. mit EC-Karte bei der Zahlstelle eingezahlt)

HINWEIS:

Der Antrag kann erst bearbeitet werden wenn ALLE Unterlagen vollständig bei der Fahrerlaubnisbehörde vorliegen.